

Satzung

Tennisclub Cassella e.V.
Frankfurt am Main
Neufassung 2024



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Vereinsstrafen
- § 6 Ausschluss eines Mitglieds
- § 7 Beiträge und Arbeitsstunden
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstands
- § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Beirat
- § 16 Rechnungsprüfer
- § 17 Haftung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Einwilligung für Fotos/Videoaufnahmen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Gerichtsstand

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Cassella e.V., abgekürzt TCC. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Reg.-Nr. 6662 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main - Fechenheim. Der Verein wurde am 24. November 1949 gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der TCC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports auf Grundlage des Amateurgedankens und der Jugendförderung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere der jugendlichen Mitglieder.

Der Zweckerfüllung dienen außerdem der Erwerb sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Immobilien, einer Traglufthalle, den Tennisplätzen und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

Der TCC tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigungen und Gewalt sowie Diskriminierung. Der TCC fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

Alle Vorstandsmitglieder sowie Trainer, Übungsleiter und Jugendbetreuer sind verpflichtet sich an den Verhaltenskodex zum Kindeswohl des Landessportbund Hessen zu halten und dessen Einhaltung und dessen Verhaltensregeln schriftlich zu bestätigen.

Der TCC ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt Ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes Hessen, der Stadt Frankfurt am Main, des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Tennisverbandes e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die bereit ist, den Vereinszweck anzuerkennen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und im Falle von Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Aufnahme oder Ablehnung wird dem Bewerber in Textform ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- b) die Vereinssatzung, die Versammlungsbeschlüsse, die Spiel- und Platzordnung und die Vorstandsbeschlüsse zu beachten
- c) die vom Verein zur Benutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- d) schuldhaft Beschädigungen und Verlust von Vereinseigentum unverzüglich zu melden und zu ersetzen
- e) Änderungen ihrer Bankverbindung, Anschrift oder der Emailadresse, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Die Anerkennung der Vereinssatzung, der Spielordnung sowie die Erteilung einer SEPA-Lastschriftinzugsermächtigung für die Abbuchung der Vereinsbeiträge sowie aller sonstigen Zahlungsverpflichtungen ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
- b) außerordentlichen (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern und
- d) jungen Mitgliedern.

a) ordentliche (aktive) Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

b) außerordentliche (passive) Mitglieder

Sie unterstützen den Verein und seine Ziele, können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen, haben aber keine Spielberechtigung. Sie haben die gleichen Rechte und Verpflichtungen wie die aktiven Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

Von der Leistung von Arbeitsstunden sind sie befreit.

Ordentliche Mitglieder können die Einstufung als außerordentliches Mitglied bis spätestens 30. November für das nächstfolgende Jahr schriftlich dem Vorstand anzeigen, wodurch sich der Mitgliedsbeitrag für das nächste Vereinsjahr gem. Beitragsordnung anpasst.

c) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der jährlichen Beitragszahlung und von der Leistung von Arbeitsstunden befreit.

d) junge Mitglieder

Es erfolgt eine Einteilung junger Mitglieder in folgende Untergruppen:

1. Junge Mitglieder mit besonderem Nachweis von 19 bis 27 Jahre (Schüler, Studenten und Auszubildende gegen jährliche Vorlage einer entsprechenden gültigen Bescheinigung)
2. Jugendliche von 12-18 Jahre
3. Kinder bis 11 Jahre

Maßgebend für den jeweiligen Jahresbeitrag der jungen Mitglieder ist der Jahrgang des jugendlichen Mitglieds.

Kinder und Jugendliche zwischen 7 Jahren und Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Rechte und Pflichten im Verein persönlich aus. Die Zustimmung der Sorgeberechtigten wird mit dem Aufnahmeantrag erteilt. Die Sorgeberechtigten haften für die Verbindlichkeiten des Kindes bzw. des Jugendlichen.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind nach Zahlung des Jahresbeitrags für die betreffende Saison uneingeschränkt im Rahmen der jeweils gültigen Platz – und Spielordnung auf den Tennisplätzen spielberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Vereinsstrafen

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand bis spätestens 30. November mit Gültigkeit für das nächste Geschäftsjahr angezeigt werden. Diese Kündigung muss in Textform an die Vereinsadresse oder die E-Mail-Adresse des Schriftführers erfolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ein sportliches und faires Verhalten untereinander, bei Turnieren auch gegenüber Gegnern und gegnerischen Mannschaften, an den Tag zu legen sowie die für den Spielbetrieb und die Nutzung der Anlage aufgestellten Regeln zu beachten. Bei Fehlverhalten eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, folgende Vereinsstrafen zu verhängen:

1. Verwarnung
2. Befristeter Ausschluss von der Nutzung sämtlicher Einrichtungen sowie des Trainingsbetriebs
3. Sperrung für Wettkämpfe und Turniere
4. Ausschluss aus dem Verein

Im Falle einer Verhängung von Vereinsstrafen steht dem Mitglied als Rechtsmittel die Möglichkeit einer Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die binnen zwei Wochen nach der Verhängung der Strafe zu beantragen ist und zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung führt. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, dass die Vereinsstrafe nicht gerechtfertigt war, ist sie zurückzunehmen.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere vereinswidriges Verhalten festgestellt wird. Dazu gehören u.a. die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des TCC bzw. des Landessportbundes Hessen niedergelegt ist sowie die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag oder einem signifikanten Teil davon im Rückstand ist und diese trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (auch per E-Mail möglich) an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht zahlt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann durch das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar. Im Falle eines Ausschlusses darf das Mitglied ab Gültigkeit des Ausschlusses die Tennisanlage nicht mehr nutzen.

Das Mitglied bekommt einen für das Jahr bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag grundsätzlich nicht, auch nicht anteilig, rückerstattet. Jedoch kann das ausgeschlossene Mitglied gegen den Ausschlussbeschluss innerhalb von 4 Wochen einen Widerspruch einlegen. Dies führt dazu, dass der Fall in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt und diskutiert wird. Sollte die Mitgliederversammlung mehrheitlich entscheiden, dass der Ausschluss nicht gerechtfertigt war, bekommt das Mitglied den Jahresbeitrag anteilig ab dem Ausschluss zurückerstattet und kann verlangen erneut in den Verein aufgenommen zu werden.

§ 7 Beiträge und Arbeitsstunden

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge. Es kann auch eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Mitgliedsbeiträge und eventuelle Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr sowie sämtliche sonstigen Beiträge und Entgelte des Vereins werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins und der mitgliedsbezogenen Mandatsreferenz eingezogen. Die Beitragszahlung erfolgt spätestens im März eines jeden Jahres und wird per E-mail vorangekündigt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Jedes ordentliche und junge Mitglied im Alter zwischen 14 und 75 Jahren (entscheidend ist das Geburtsjahr) verpflichtet sich, jährlich 5 Arbeitsstunden für die Pflege und Erhalt der Tennisanlage oder andere Tätigkeiten zur Förderung des Tennissports zu leisten. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 15.07. eines Jahres sind in diesem Jahr 2,5 Arbeitsstunden zu erbringen. Erbringt ein Mitglied in einem Jahr

mehr als 5 bzw. 2,5 Arbeitsstunden hat es keinen Anspruch auf einen finanziellen oder sonstigen Ausgleich. Der Vorstand legt fest, welche Tätigkeiten als Arbeitsleistung berücksichtigt werden. Wird die Leistung nicht oder teilweise nicht erbracht, wird der in der Beitragsordnung festgelegte Leistungsgegenwert im folgenden Jahr in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine erbrachten Leistungen in nachvollziehbarer Form dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassenwart
 - 2. Kassenwart
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart vertreten, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsbefugt sind.
 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 3. Das Amt des Vorstands endet durch Niederlegung, Erlöschen der Mitgliedschaft oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, kann der Vorstand selbst neue Vorstandsmitglieder bestimmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl vorgenommen werden. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so hat die Neuwahl des Gesamtvorstands

unverzüglich durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

4. Die Vereinigung von mehreren Ämtern des geschäftsführenden Vorstands in einer Person ist unzulässig.
5. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung oder bei ehrenamtlicher Tätigkeit eine Aufwandspauschale im Sinn des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Über eine Zahlung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Das Vorstandsmitglied hat gem. §§ 27, 670 BGB Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die er im Rahmen seiner Funktion getätigt hat. Die Kosten müssen durch Einzelnachweise gegenüber dem Verein belegbar sein. Die Aufwendungen umfassen nicht die eigene Arbeitszeit und Arbeitskraft des Ehrenamtlichen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. die Buch- und Kassenführung
4. die Haushaltsplanung
5. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
6. die Aufnahme neuer Mitglieder
7. Vorschlag der Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

Der Vorstand ist ermächtigt, neben den Maßnahmen und Handlungen, die zur Förderung und Umsetzung der unmittelbaren Vereinszwecke dienen, auch all jene ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung zu treffen, die diesen Zwecken nur mittelbar dienen, insbesondere

1. eine Platz- und Spielordnung zu erlassen,
2. eine Beitragsordnung, abgesehen von der Höhe der Mitgliedsbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, festzulegen
3. Regelungen und/oder allgemeine Handlungsanweisungen zu erlassen, die zur Herstellung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung des gesellschaftlichen Miteinanders oder des technischen und sportlichen Betriebs der Anlage, einschließlich der Gastronomie, dienen

4. das Einsetzen von Ausschüssen für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorstand einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll wenn möglich eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und elektronisch zu archivieren.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren und wie oben genannt zu archivieren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
3. den jährlichen Vereinshaushalt und die Nutzung des Vereinsvermögens
4. die eingereichten Anträge
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
7. die Wahl der Beiräte
8. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
9. die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
10. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, soweit mit dem Mitglied die Kommunikation normalerweise per E-Mail stattfindet. In diesem Fall läuft die Frist ab dem Absenden der E-Mail.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen Antrag zum Gegenstand der Tagesordnung stellen. Über den eingereichten Tagesordnungspunkt wird dann in der Versammlung diskutiert und gegebenenfalls entschieden. Bei Anträgen, die Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung für den Verein haben (z.B. Satzungs- oder Gebührenänderungen), ist eine Entscheidung erst in der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden doppelt. Dies gilt nicht, wenn bezüglich der Wahl eines Vorstandsmitglieds abgestimmt wird und kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann. In diesem Fall ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen.
6. Mitglieder können Ihre Stimme bezüglich der in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten auch vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Stimme zählt so, als wenn sie bei der Mitgliederversammlung selbst abgegeben worden wäre.
7. Ein Mitglied, das an der Versammlung nicht selbst teilnehmen kann, hat die Möglichkeit ein anderes Mitglied zu bevollmächtigen, das Stimmrecht für dieses auszuüben. Die Vollmacht muss schriftlich

ausgestellt und dem Vorstand vorgelegt werden.

8. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung in hybrider Form stattfindet, das heißt, dass Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen. Diese Möglichkeit und der technische Ablauf wird dann in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt und beschrieben. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass die notwendigen technischen Mittel auf der Versammlung zur Verfügung gestellt werden, um den virtuell teilnehmenden Mitgliedern zu ermöglichen die Versammlung mitzuverfolgen, mitzureden und abzustimmen. Die Stimme des virtuell teilnehmenden Mitglieds zählt als abgegeben.
9. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Beirat

Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands oder auf Vorschlag von Teilnehmern der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Aufgaben des Beirats erstrecken sich auf die Unterstützung und Beratung des Vorstands.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Rechnungslegung wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden veranlagten Beiträge. Auf das Vereinsvermögen haben sie keinen Anspruch.

Vereinsmitglieder bzw. Dritte haben keine Ansprüche gegenüber dem Verein für beim Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Unfälle, Schäden oder Vermögens-/Sachverluste, soweit diese nicht durch die vom Verein abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Zu dieser Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder unter Bekanntgabe des Auflösungsvorhabens vier Wochen vorher schriftlich benachrichtigt werden. Ist in der Versammlung die erforderliche Mitgliederzahl nicht erschienen, so ist zu einer weiteren Mitgliederversammlung in gleicher Weise einzuladen, in der dann eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder für den Auflösungsbeschluss ausreichend ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Einwilligung für Fotos/Videoaufnahmen

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird von den Mitgliedern das Einverständnis zur Nutzung von Fotos/Videoaufnahmen eingeholt. Diese kann der Vorstand zu Vereinszwecken oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Jedes Mitglied kann der Einwilligung in die Nutzung für die Zukunft widersprechen. Der Vorstand wird sich allerdings bemühen im Falle des Widerrufs einer Einwilligung bereits veröffentlichtes Material zu löschen.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dabei sind die Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) zu beachten.

Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen.

Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und / oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und/oder dem Verein hinaus.

Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

Frankfurt, 01.07.2024

(Ort) (Datum)

Hans Flierl

1. Vorsitzender Hans Flierl

[Handwritten signature of Hans Flierl]

2. Vorsitzender Karl-Heinz Müller

[Handwritten signature of Karl-Heinz Müller]

1. Kassenwart Ralf Dickerhoff

Die/Das vorstehende Unterschrift/Handzeichen von
 Name..... FLIERL
 Vorname..... HANS - JACHIM
 Geburtsdatum..... 17.12.1951
 wohnhaft in..... Im FLIEBEN 4
 64372 OBER-RANSTADT
 Stand/Beruf.....
 ausgewiesen durch BPA LSM237722
 ist vor mir vollzogen / anerkannt worden.
 Frankfurt am Main, den 01.07.2024
 Gebühr: € 7,50
 Tgb.-Nr: 123/24
 Ortsgerichtsvorsteher/in



Jürgen Kircher
 Ortsgerichtsvorsteher
 Frankfurt XI

Die/Das vorstehende Unterschrift/Handzeichen von
 Name..... MÜLLER
 Vorname..... KARL-HEINZ
 Geburtsdatum..... 22.02.1959
 wohnhaft in..... FULDAER STR. 19
 62386 FRANKFURT AM MAIN
 Stand/Beruf.....
 ausgewiesen durch BPA LS HH77872
 ist vor mir vollzogen / anerkannt worden.
 Frankfurt am Main, den 01.07.2024
 Gebühr: € 7,50
 Tgb.-Nr: 124/24
 Ortsgerichtsvorsteher/in



Jürgen Kircher
 Ortsgerichtsvorsteher
 Frankfurt XI

Die/Das vorstehende Unterschrift/Handzeichen von
 Name..... DIEMER HOFF
 Vorname..... RALF
 Geburtsdatum..... 21.10.1957
 wohnhaft in..... AL DER FORTEN 9
 63477 MAIN TAL
 Stand/Beruf.....
 ausgewiesen durch BPA LSM22499
 ist vor mir vollzogen / anerkannt worden.
 Frankfurt am Main, den 01.07.2024
 Gebühr: € 7,50
 Tgb.-Nr: 125/24
 Ortsgerichtsvorsteher/in



Jürgen Kircher
 Ortsgerichtsvorsteher
 Frankfurt XI